

Antrag

der Abgeordneten Ulla Jelpke, Gökay Akbulut, Dr. André Hahn, Doris Achelwilm, Simone Barrientos, Dr. Birke Bull-Bischoff, Anke Domscheit-Berg, Brigitte Freihold, Nicole Gohlke, Niema Movassat, Norbert Müller (Potsdam), Zaklin Nastic, Petra Pau, Sören Pellmann, Martina Renner, Dr. Petra Sitte, Kersten Steinke, Friedrich Straetmanns, Katrin Werner, Sabine Zimmermann (Zwickau) und der Fraktion DIE LINKE.

Familiennachzug umfassend ermöglichen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Aufgrund der Maßnahmen, die die Bundesregierung zur Eindämmung der Corona-Pandemie ergriffen hat, ist der Familiennachzug seit Mitte März 2020 weitestgehend zum Erliegen gekommen. In den deutschen Auslandsvertretungen werden keine Visumanträge mehr angenommen, bereits gestellte Anträge werden nicht weiter bearbeitet. Dies bringt viele Menschen, die zum Teil schon seit Jahren darauf warten, zu ihren engsten Angehörigen in Deutschland nachziehen zu können, in eine verzweifelte Situation. Für sie verlängert sich die Dauer der Familientrennung nochmals auf unabsehbare Zeit, was vor dem Hintergrund der aktuellen Krise eine noch größere psychische und emotionale Belastung darstellt.

Während visumpflichtige Ehepartner*innen von Deutschen und Unionsbürger*innen unter der Bedingung einreisen dürfen, dass sie bereits vor Inkrafttreten der coronabedingten Einreisebeschränkungen im Besitz eines nationalen Visums zum Familiennachzug waren, ist das Recht auf Familiennachzug für Drittstaatsangehörige und somit auch für anerkannte Flüchtlinge zeitweilig vollends außer Kraft gesetzt. Ihre engsten Angehörigen dürfen selbst dann nicht nach Deutschland einreisen, wenn sie bereits im Besitz eines Visums zum Familiennachzug sind. Dabei sind die Angehörigen von Flüchtlingen oftmals in einer besonders schwierigen Situation. Sie befinden sich häufig als intern Vertriebene in ihren Herkunftsländern oder in Flüchtlingslagern der Nachbarländer, wo die hygienischen Bedingungen oft katastrophal sind und es eklatant an medizinischer Versorgung mangelt, was ihre Verletzlichkeit angesichts der Ausbreitung des Corona-Virus noch einmal erhöht. Viele Angehörige von in Deutschland anerkannten Flüchtlingen warten bereits seit Jahren auf eine Familienzusammenführung, auf die sie eigentlich ein Recht haben: Andere Angehörige scheitern an den hohen Hürden nachzuweisender Identitäten oder Verwandtschaftsbeziehungen, weil das Auswärtige Amt in der Praxis mitunter auf nur schwer oder nicht zu beschaffenden behördlichen Nachweisen besteht (siehe etwa die Vorbemerkung auf Bundestags-

drucksache 19/19355). Der Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten wurde für zwei- einhalb Jahre gesetzlich ausgesetzt und dann nur im Rahmen eines begrenzten Kontingents (maximal 1.000 Nachzüge pro Monat) wieder ermöglicht – wobei diese Kontingente trotz entsprechenden Bedarfs seit etwa Mitte 2019 nicht mehr ausgeschöpft werden.

Besondere Probleme entstehen durch die coronabedingten Verzögerungen beim Familiennachzug für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die ihre Eltern zu sich nach Deutschland holen wollen und fast volljährig sind. Denn das Auswärtige Amt und das Bundesinnenministerium vertreten die Position, dass der Anspruch auf Elternnachzug erlischt, sobald der/die stammrechtlich jugendliche 18 Jahre alt wird (Bundestagsdrucksache 19/7267). In einem Fall aus den Niederlanden hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) am 12. April 2018 jedoch entschieden (C-550/16), dass ein Anspruch auf Elternnachzug bei anerkannten minderjährigen Flüchtlingen auch dann besteht, wenn sie während des Asylverfahrens volljährig geworden sind – andernfalls wäre dieses Recht davon abhängig, wie schnell die Behörden ein Asylgesuch bearbeiten. Die Bundesregierung weigert sich bislang, diese Entscheidung des EuGH umzusetzen, weil sie angeblich nicht auf die deutsche Rechtslage übertragbar sei – ein Argument, das in der deutschen Rechtsprechung frühzeitig bereits in zwei Instanzen zurückgewiesen wurde (Bundestagsdrucksache 19/7267, Antwort zu Frage 15). Die Nichtumsetzung des EuGH-Urteils führt dazu, dass jungen Flüchtlingen weiterhin das Recht auf Familiennachzug verweigert wird. Mit der Verpflichtung der UN-Kinderrechtskonvention zur vorrangigen Beachtung des Kindeswohls ist diese Verweigerungshaltung der Bundesregierung unvereinbar.

Auch die Regelung der Deutsch-Nachweise im Ausland als Voraussetzung des Ehegattennachzugs ist in Zeiten der Corona-Pandemie mit unverhältnismäßigen und untragbaren Einschränkungen des Rechts auf Familienleben verbunden und muss deshalb ausgesetzt werden. Die Regelung begegnet an sich schon schweren verfassungsrechtlichen und unionsrechtlichen Bedenken, denn zur vorgegebenen Zielsetzung (Bekämpfung von Zwangsheiraten, Förderung der Integration) trägt sie nichts bei – im Gegenteil. Im Ergebnis führt sie aber dazu, dass etwa 12.000 Ehegatten im Jahr wegen eines nicht bestandenen Deutsch-Tests voneinander getrennt bleiben, obwohl im Übrigen alle Nachzugsvoraussetzungen vorliegen und die deutsche Sprache in Deutschland schnell und unkompliziert gelernt werden könnte. Die strenge Prüfpraxis ist auch weder mit der Rechtsprechung des EuGH noch des Bundesverwaltungsgerichts vereinbar (vgl. Vorbemerkung auf Bundestagsdrucksache 18/13600). Infolge der Corona-Maßnahmen weltweit ist der Deutsch-Erwerb zusätzlich und unzumutbar erschwert: Sprachkurse wurden abgesagt, die Mobilität ist erheblich eingeschränkt und Belastungen infolge der gesundheitspolitischen Einschränkungen führen dazu, dass keine Zeit, Kraft und Ruhe für den Spracherwerb bleiben.

Ehe und Familie genießen einen besonderen grund- und menschenrechtlichen Schutz, der auch in Zeiten einer Pandemie gilt. Die momentane weitgehende Beschränkung dieses Schutzes ist weder geeignet, den behaupteten Zweck der Eindämmung der Corona-Pandemie zu erreichen, noch ist sie verhältnismäßig. Das Virus hat sich längst in Deutschland verbreitet und kann folglich nicht durch pauschale Einreiseverbote gestoppt werden. Einreisen im Rahmen des Familiennachzugs könnten ferner durch geeignete Hygienemaßnahmen, Corona-Tests oder Quarantäneauflagen begleitet werden. Die Bundesregierung muss daher umgehend Maßnahmen ergreifen, um das Grundrecht auf Familienleben auch während der Corona-Pandemie zu gewährleisten. Dies fordern beispielsweise auch Pro Asyl („Shutdown für Menschenrechte – Familiennachzug liegt komplett auf Eis, Pressemitteilung vom 01.05.2020) und der Verband binationaler Familien und Partnerschaften („Einreise für binationale Paare und Familien unbürokratisch erleichtern“, Offener Brief an Bundesinnenminister Seehofer und Außenminister Maas vom 15.05.2020).

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. Menschen mit bereits erteilten Visa zum Familiennachzug oder zur Eheschließung die Einreise wieder zu ermöglichen; Einreisen zwecks Familiennachzugs oder Eheschließung müssen in die Liste triftiger bzw. dringender Einreisegründe aufgenommen werden; dabei können im Einzelfall gesundheitspolitisch begründete Auflagen gemacht werden,
 2. es umgehend wieder zu ermöglichen, in den deutschen Auslandsvertretungen Familiennachzugsvisa zu beantragen und bereits ausgestellte Visa abzuholen; Anträge müssen zügig bearbeitet werden,
 3. Visa zum Familiennachzug, deren Gültigkeit aufgrund der verhängten Reisebeschränkungen abgelaufen ist, unkompliziert zu verlängern,
 4. das Spracherfordernis beim Ehegattennachzug angesichts der weltweit schwierigen Lage umgehend auszusetzen; perspektivisch muss diese Einschränkung des Familiennachzugs abgeschafft werden,
 5. es zu ermöglichen, dass Dokumente, die aufgrund der aktuellen Situation nicht beschafft werden können, aber für den Nachweis des Anspruchs auf Familiennachzug erforderlich sind, z. B. durch Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung ersetzt werden können,
 6. das Urteil des EuGH zum Elternnachzug vom 12. April 2018 umzusetzen und alle anhängigen Rechtsmittel in diesbezüglichen Verwaltungsstreitverfahren zurückzunehmen, damit das Recht auf Familienleben nicht länger durch Umstände ausgehebelt wird, die die betroffenen Familien nicht beeinflussen können,
 7. nicht genutzte Kontingente beim Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten auf nachfolgende Monate zu übertragen; grundsätzlich ist der Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten wieder als Rechtsanspruch auszugestalten.

Berlin, den 16. Juni 2020

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Die eingeschränkte Tätigkeit der deutschen Auslandsvertretungen hat für Menschen, die darauf warten, endlich zu ihren Partner*innen bzw. engsten Angehörigen in Deutschland ziehen zu können, katastrophale Auswirkungen. Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften schildert beispielsweise die Situation eines deutsch-marokkanischen Paares, das schon seit mehr als einem Jahr verheiratet ist, aber bislang an einem gemeinsamen Eheleben gehindert wird. Im Juni 2019 hat der marokkanische Partner bei der deutschen Botschaft in Marokko einen Visumsantrag gestellt und bekam einen Termin für März 2020, der wegen der Corona-Pandemie ausfallen musste. Jetzt ist völlig unklar, wann ein neuer Termin vergeben wird und das Paar endlich sein gemeinsames Leben in Deutschland beginnen kann.

In einer verzweifelten Situation ist auch eine deutsche Staatsbürgerin, die Anfang Juni 2020 in Deutschland ihre thailändische Verlobte heiraten wollte. Über Monate war das Paar damit beschäftigt, die notwendigen Dokumente für die Beantragung eines Visums zur Eheschließung zu beschaffen. Mitte April hatte die zuständige Ausländerbehörde die Zustimmung zur Erteilung des Visums an die deutsche Botschaft in Bangkok gegeben. Jedoch weigert sich die Botschaft, das Visum auszustellen, da kein Ausnahmetatbestand vorliege, der die Einreise erlaube. Wie es nun für das Paar weitergeht, ist ungewiss.

Selbst in Fällen, in denen das Visumsverfahren bereits abgeschlossen ist und ein Visum zum Ehegattennachzug erteilt wurde, werden Menschen an der Einreise gehindert, sodass Paare auf unbestimmte Zeit weiter getrennt leben müssen. So erging es einer mit einem Deutschen verheirateten Staatsbürgerin aus Belarus, die in der für sie zuständigen Visastelle im März 2020 einen neuen visierfähigen Pass einreichte, in den das bereits bewilligte Visum nur noch eingeklebt werden müsste. Dies ist jedoch aufgrund der coronabedingten Beschränkungen nicht geschehen, sodass auch dieses Paar weiterhin an einem gemeinsamen Leben in Deutschland gehindert ist.